

RS Lvwg 2015/3/19 LVwG- 850219/3/Wei/KHU

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2015

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

19.03.2015

Norm

EMRK Art6 Abs1

WTBG §9

WTBG §8 Abs1 Z2

WTBG §97

WTBG §104 Abs1 Z1

VwGVG §24 Abs4

1. EMRK Art. 6 heute
2. EMRK Art. 6 gültig ab 01.05.2004
1. WTBG § 9 gültig von 30.01.2010 bis 15.09.2017 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 137/2017
2. WTBG § 9 gültig von 01.09.2005 bis 29.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2005
3. WTBG § 9 gültig von 01.07.1999 bis 31.08.2005
1. WTBG § 8 gültig von 01.09.2005 bis 15.09.2017 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 137/2017
2. WTBG § 8 gültig von 01.07.1999 bis 31.08.2005
1. WTBG § 97 gültig von 01.01.2014 bis 15.09.2017 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 137/2017
2. WTBG § 97 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2005
3. WTBG § 97 gültig von 01.07.1999 bis 31.08.2005
1. WTBG § 104 gültig von 01.01.2014 bis 15.09.2017 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 137/2017
2. WTBG § 104 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2013
1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Anmerkung

Alle Entscheidungsvolltexte sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls dazu ergangenen höchstgerichtlichen

Entscheidungen sind auf der Homepage des Oö LVwG www.lvwg-ooe.gv.at abrufbar.

Rechtssatz

Das Ruhen der Berufsbefugnis gemäß § 97 Abs. 1 WTBG ist die Rechtsfolge eines vorübergehenden Verzichts eines Berufsberechtigten auf die Ausübung seines Wirtschaftstreuhandberufes; davon zu unterscheiden ist der Widerruf der durch öffentliche Bestellung erteilten Berufsberechtigung gemäß § 104 Abs. 1 WTGB, der zum Rechtsverlust und zur Streichung aus der Liste der Wirtschaftstrehänder (§ 106 WTBG) führt, weshalb es zum Wiedererlangen der Berufsbefugnis eines neuen Bestellungsverfahrens nach den §§ 59 ff WTBG bedarf. Der Anzeige auf Beendigung des Ruhens gemäß § 97 Abs. 4 WTBG sind zwar auch Belege zum Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 WTBG anzuschließen, die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit kann aber erst nachträglich gemäß § 97 Abs. 5 WTBG durch Bescheid untersagt werden (Untersagungsvorbehalt). Das Ruhen der Berufsbefugnis gemäß Paragraph 97, Absatz eins, WTBG ist die Rechtsfolge eines vorübergehenden Verzichts eines Berufsberechtigten auf die Ausübung seines Wirtschaftstreuhandberufes; davon zu unterscheiden ist der Widerruf der durch öffentliche Bestellung erteilten Berufsberechtigung gemäß Paragraph 104, Absatz eins, WTGB, der zum Rechtsverlust und zur Streichung aus der Liste der Wirtschaftstrehänder (Paragraph 106, WTBG) führt, weshalb es zum Wiedererlangen der Berufsbefugnis eines neuen Bestellungsverfahrens nach den Paragraphen 59, ff WTBG bedarf. Der Anzeige auf Beendigung des Ruhens gemäß Paragraph 97, Absatz 4, WTBG sind zwar auch Belege zum Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Paragraph 8, Absatz eins, WTBG anzuschließen, die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit kann aber erst nachträglich gemäß Paragraph 97, Absatz 5, WTBG durch Bescheid untersagt werden (Untersagungsvorbehalt).

Schlagworte

Wirtschaftstrehänder: Ruhen der Berufsbefugnis – Widerruf der öffentlichen Bestellung; gerichtliche Verurteilung als Tatbestandswirkung; Absehen von öffentlicher Verhandlung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGOB:2015:LVwG.850219.3.Wei.KHU

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich LVwG Oberösterreich, <http://www.lvwg-ooe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at